



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Juli 2019

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	217	148	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	223
144 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück	217	149	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	224
145 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück	220	150	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Bottrop	225
146 Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 29. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden	223	151	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	225
147 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	223			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04. Juli 2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-099/2019.0002
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Osnabrück**

und

dem **Kreis Steinfurt**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Stadt Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG und der Kreis Steinfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer bzw. seiner

Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungsbereich „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Steinfurt beabsichtigt gemeinsam mit den übrigen Münsterlandkreisen eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM). Diese Vergabe soll verschiedene Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück liegen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Steinfurt an die RVM einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben. Gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Steinfurt als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Steinfurt umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von der Stadt Osnabrück auf den Kreis Steinfurt

(1) Die Stadt Osnabrück überträgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Übernehmer (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und

dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände), soweit der Übernehmer diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RVM einbezieht. Die Zuständigkeit der Stadt Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf den in Anlage 1 genannten Linienabschnitten hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der RVM zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der RVM. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Osnabrück.

- (2) Der Kreis Steinfurt nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in seine Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Steinfurt wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird von den Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger

Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Steinfurt.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Steinfurt übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Steinfurt wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Osnabrück beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
- > der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linien gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
 - > der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
 - > die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden
- jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einem Vorlauf von sechs Monaten gekündigt werden, wenn und soweit die in § 3 Abs. 1 genannte gesonderte Vereinbarung zur Finanzierung der Verkehrsleistungen nicht zustande kommt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform. Sie bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,

kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

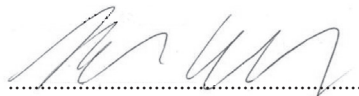
Folgende Anlage sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragene Linienabschnitte

Datum und Unterschriften

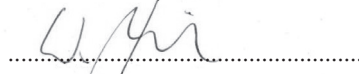
Steinfurt, den 01.07.2019

Für den Kreis Steinfurt



Osnabrück, den 25.06.2019

Für die Stadt Osnabrück



Wolfgang Griesert

Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 217-219

RVM V60.
Lüdinghausen, 11.02.2019

Regelung der Vergabebeständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien (Betriebsführung RVM einschließlich aller NachtBus-Linien) von/nach Osnabrück, Stadt

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Steinfurt	Stadt Osnabrück	S10	Recke – Mettingen – Westerkappeln - Osnabrück	273	134
Kreis Steinfurt	Stadt Osnabrück	R11	Westerkappeln – Werssen - Osnabrück	223	160
Kreis Steinfurt	Stadt Osnabrück (1)	R31	Lotte – Osnabrück	74	222
Kreis Steinfurt	Stadt Osnabrück	X15	Flughafen Münster/Osnabrück – Ladbergen – Osnabrück	197	63
Kreis Steinfurt	Stadt Osnabrück	N19	Ibbenbüren - Langenbeck – Mettingen – Westerkappeln – Werssen – Osnabrück	15	3
Kreis Steinfurt (4)	Stadt Osnabrück	F10	Hörstel – Ibbenbüren – Mettingen - Westerkappeln – Werssen – Osnabrück	8	1

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

Anmerkungen

(1) enthält auch Fahrplanleistung des Landkreises Osnabrück

145 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04. Juli 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-109/2019.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Osnabrück**

und

dem **Kreis Steinfurt**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG und der Kreis Steinfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNV-G NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer bzw. seiner Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Steinfurt beabsichtigt gemeinsam mit den übrigen Münsterlandkreisen eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM). Diese Vergabe soll verschiedene Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Steinfurt an die RVM einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben. Gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Steinfurt als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Steinfurt umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Osnabrück auf den Kreis Steinfurt

(1) Der Landkreis Osnabrück überträgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Übernehmer (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbän-

de), soweit der Übernehmer diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RVM einbezieht. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf den in Anlage 1 genannten Linienabschnitten hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der RVM zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der RVM. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Osnabrück.

(2) Der Kreis Steinfurt nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in seine Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

(1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Steinfurt wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

(2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

(1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird dem Übernehmer vom Überträger keine Kostenerstattung gewährt.

(2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Steinfurt.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Steinfurt übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Steinfurt wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Osnabrück beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
 - > der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linien gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
 - > der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
 - > die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden
 jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform. Sie bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragene Linienabschnitte

Datum und Unterschriften

Steinfurt, den 04.07.2019

Für den Kreis Steinfurt

Osnabrück, den 24.6.2019

Für den Landkreis Osnabrück

in Vertretung

RVM V60.
Lüdinghausen, 19.12.2018

**Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien
(Betriebsführung RVM einschließlich aller NachtBus-Linien) von/nach Landkreis Osnabrück**

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Steinfurt	Landkreis Osnabrück	R46, T46 (1)	Lengerich – Lienen – Bad Iburg	128	4
Kreis Steinfurt	Landkreis Osnabrück	137	Lotte – Hasbergen – Tecklenburg	16	2

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

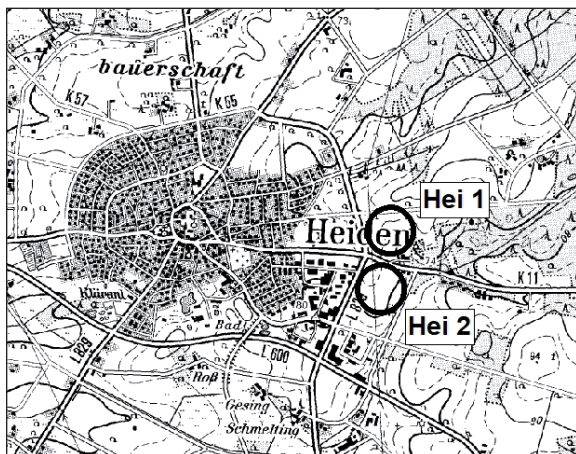
Anmerkungen:

Linie T46 im Jahr 2018 eingestellt, Leistung in R46 integriert. Dargestellt sind die TFplkm beider Linien für 2017.

**146 Bekanntmachung
Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der
Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die
beabsichtigte 29. Änderung auf dem Gebiet der
Gemeinde Heiden**

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.07.2019
32.01.02.29

Die Gemeinde Heiden hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Osten des Gemeindegebietes (Hei1 + Hei 2). Begründet wird der Antrag mit der Nachfrage von Unternehmen nach Gewerbeflächen in Heiden.



Der Regionalrat Münster hat am 01.07.2019 die Erarbeitung der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 35/2019 eingeleitet (www.regionalrat-muenster.nrw.de).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. D. Puhe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 223

147 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Andreas Dietsch
Letzte hier bekannte Anschrift:
Eibenweg 27
32278 Kirchlingern

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 04. Juni 2019 - 27.1.2.13-50S0-429091-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3098 -
48147 Münster

Hinweis:
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 02.07.2019 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 223

148 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, 03.07.2019
52-500-0013724/0001.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Firma August Wessels GmbH hat die Genehmigung zum Betrieb und Errichtung einer Altholzrecyclinganlage gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Landwehr 14 in 46414 Rhede (Gemarkung Rhede, Flur 114, Flurstücke 97, 99) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Errichtung und Betrieb einer Altholzrecyclinganlage (Maschinentchnik)
- Errichtung von überdachten Schüttboxen

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.07.2019 bis einschließlich 21.08.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadtverwaltung Rhede, 2. Obergeschoss, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 22.07.2019 bis einschließlich 20.09.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

Wenn Sie Ihre Einwendung per Mail senden wollen, können Sie folgende Adressen nutzen: (dez52@brms.nrw.de oder Poststelle@brms.nrw.de)(erst mit der Eingangsbestätigung ist der Eingang bestätigt).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 23.10.2019 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Rhede, im kleinen Sitzungssaal, am Rathausplatz 9, in 46414 Rhede, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 223-224

149 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0019/19/0273572-0004/0001.V

Münster, den 04.07.2019
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Compo GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger auf Wasserbasis sowie einer Anlage zur La-

gerung von oxidierenden Stoffen auf dem Grundstück Gildenstraße 38 in 48157 Münster (Gemarkung Handorf, Flur 6, Flurstück 328) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Herstellung von Flüssigdünger durch Zugabe flüssiger und fester Stoffe in Wasser mit einer Leistung von 7500 Tonnen pro Jahr sowie die Lagerung von oxidierenden Stoffen mit einer Kapazität von 10 Tonnen in einer bestehenden Produktionshalle. Des Weiteren werden Zuckerrübenvinasse durch Einmischen von Feststoffen modifiziert.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung frühestmöglich in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine relevanten Luftimmissionen sowie eine Verringerung der Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Gutachten des AwSV-Sachverständigen
- Brandschutzkonzept
- Vorhabenbezogener Sicherheitsbericht
- Konzept zum Ausgangszustandsbericht
- Artenschutzprotokoll
- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.07.2019 bis einschließlich 21.08.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 22.07.2019 bis einschließlich 23.09.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 29.10.2019 ab 10:00 Uhr im Raum N0001 der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hemker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 224-225

150 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Bottrop

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 28.06.2019
Dezernat 54
Az.: 500-0303823-N810/0027.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser gestellt. Der Antrag liegt vollständig seit dem 12.04.2019 bei der Bezirksregierung Münster vor.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen SKU Sturmshof in Bottrop. Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahme von jährlich maximal 91.596 m³ Grundwasser über eine Gesamtdauer von 52 Wochen beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nach-

teiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Arndt
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 225

151 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0063/18/4.4.1

Münster, den 04.07.2019
Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat die 1. Teilgenehmigung gem. § 8 und § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Raffinerie in Gelsenkirchen Scholven auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 101, 234, 235, 260, 262, 308 und Flur 9, Flurstück 14) bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Der für den 23.07.2019 vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt. Innerhalb der vorgesehenen Frist zur Erhebung von Einwendungen ist bei der Bezirksregierung Münster eine Einwendung eingegangen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist aufgrund der geringen Anzahl von Einwendungen nicht sachgerecht und erforderlich. Die erhobene Einwendung gegen den o.a. Antrag bedarf keiner Erörterung in einem Erörterungstermin.

Im Auftrag
gez. Terhorst
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 225

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster